

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ORMA AG

I. Preise

Bei Neuanlagen; frei Baustelle, inkl. Montage. Die Montage erfolgt während unseren regulären Arbeitszeiten Montag - Freitag 08.00 bis 17.00 Uhr. Erfolgt ein Montageeinsatz ausserhalb der geschäftstüblichen Arbeitszeit, so erhöht sich der Stundenverrechnungssatz um die tariflichen Zuschläge gemäss separater Regietarifliste. Es werden keine weiteren Abzüge wie Reklame, Versicherung, Bauwasser, Baustrom, etc. akzeptiert.

II. Abrechnung Reparaturen

Die Abrechnung der Reparaturarbeiten erfolgt auf der Basis der Regietarifliste. Fahrzeiten gelten als Arbeitszeit. Erfolgt der Reparatüreinsatz ausserhalb der geschäftstüblichen Arbeitszeit, so erhöht sich der Stundenverrechnungssatz um die tariflichen Zuschläge und es wird eine Pikettpauschale verrechnet.

III. Bauseitige Vorbereitung der Montage

Der Einbauort muss für die Montage frei zugänglich sein. Bei der Montage von Toranlagen & Torsysteme muss die Einbaustelle für Gabelstapler erreichbar und befahrbar sein. Bauseitige Umbauarbeiten oder Vorleistungen, die im Zusammenhang mit unserer Montage stehen, müssen bis zum abgesprochenen Termin abgeschlossen sein. Sofern die baulichen Gegebenheiten ein einfaches Andübeln oder Anschweissen nicht zulassen, muss bauseits eine Unterkonstruktion erstellt sein. Andernfalls wird der erhöhte Montageaufwand von uns (zusätzliches Material und Schweissarbeiten, etc.) berechnet.

IV. Bauseitige Leistungen

Spitz- und Beiputzarbeiten, Kittfugen und das Versetzen von störenden Komponenten (Wasserleitungen, Druckluftleitungen, Beleuchtung, etc.) im Torbereich. Die Montage wird dabei von uns im Normalfall ohne Elektroverkabelung durchgeführt, d.h. dass die Verkabelung der einzelnen Bauteile bauseits erfolgen muss. Ist uns die Elektroverkabelung mit in Auftrag gegeben, werden diese Arbeiten von uns erledigt. Das Auflegen und Verlegen der Netzzuleitung zum Schaltkasten sowie deren Absicherung gemäss Schaltplan, evtl. Netzsteckdose hat aber in jedem Fall bauseits zu erfolgen. Falls notwendig: Abladen und Lagern der Tore bis zur Montage. Für Tore, die bei uns gelagert werden, verrechnen wir ab dem 30. Tag eine Lagergebühr. Allfällige Hebegeräte wie z.B. Hubstapler, Scherenhebebühne (ab 3 Meter Arbeitshöhe) oder Rollgerüst sind zur Verfügung zu stellen. Falls die Tore nicht im Erdgeschoss sind, ist zusätzlich ein Kran oder Warenlift zur Verfügung zu stellen. Bei Montagebeginn muss der Meterriß bei allen Toren vorhanden sein.

V. Bauseitige Abnahme von Torsystemen/Türsystemen

Bei Montageende sind die Tore auf richtige Montage und einwandfreien Zustand zu prüfen. Zusätzlich muss die Einstellung der Endschalter auf deren Richtigkeit kontrolliert werden. Die Torabnahme erfolgt durch ein Visum auf dem Prüfprotokoll unseres Monteurs. Nachträgliche Anfahrten werden zusätzlich verrechnet. Wird das Übergabeprotokoll nicht nach Montageende oder innert 7 Tagen vom Betreiber unterschrieben gilt das Tor/Türsystem als Mängelfrei abgenommen und Übergeben, die ORMA AG übernimmt keine Haftung auf folgende ereignisse.

VI. Bauverzögerung/Etappierung

Bei Wartezeiten sowie Unterbrechungen der Montage, die durch den Kunden zu vertreten sind, von mehr als vier Wochen werden 60% des Lieferumfangs verrechnet, die Zahlungsfrist entspricht 30 Tagen netto. Das Material wird auf Verlangen direkt auf die Baustelle geliefert. Der Mehraufwand für nicht kalkulierte Etappierungen wird gemäss Aufwand zusätzlich verrechnet.

VII. Lieferverzögerung

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der ORMA AG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten - , hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise aus dem Vertrag zurückzutreten.

VIII. Mehraufwände

Im Preis enthalten sind bis zu 2 Änderungen der Kontrollpläne. Falls sich weitere Planänderungen ergeben, werden diese dem Kunden, resp. Architekten zu CHF 150.00 pro Änderung verrechnet. Auf den Kontrollplänen werden vom Sachbearbeiter das Datum sowie die Versionsnummer vermerkt. Wartezeiten, Leerfahrten, Arbeitseinsätze ausserhalb der Normalarbeitszeit durch bauseitige Verursachung sowie Änderungen des Lieferumfangs werden zusätzlich verrechnet. Sofern nicht mit der Tor Montage möglich, werden die folgenden Leistungen zusätzlich verrechnet: Fertigstellung der Elektroinstallation, gesonderte Inbetriebnahme, gesonderte Abnahme und Betreibereinweisung, die Teilnahme an einem integralen Test, das Erstellen des SiNa gemäss NIV, SR 734.27 inkl. Dokumentation. Wartezeiten, Leerfahrten, Arbeitseinsätze ausserhalb der Normalarbeitszeit durch bauseitige Verursachung sowie Änderungen des Lieferumfangs werden zusätzlich verrechnet.

IX. Garantie und Gewährleistung

Für die Torsysteme wird eine Vollgarantie von 2 Jahren übernommen (Art. 172 SIA 118). Die Garantie beginnt mit der Abnahme zu laufen. Für Antrieb, Führungsschienen, Schaltkasten, stationäre Steuerausrüstung und Sicherheitsleiste wird eine Vollgarantie von einem Jahr übernommen. Die Garantie beginnt mit dem Einbau der Tore. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma ORMA AG nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Die Haftung für Folgeschäden wird - soweit gesetzlich möglich - ausdrücklich ausgeschlossen. Die Garantieleistungen umfassen Material und Fahrtkosten sowie die durch Garantiarbeiten anfallenden Lohnkosten, jedoch nur bis zur Höhe des Wertes des eingebauten Tores. Die Haftung für Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Schäden, die durch nicht fachgerechte Wartung oder Instandhaltung entstanden sind, können wir nicht eintreten. Eine Mängelhaftung entfällt auch dann, wenn unsachgemässe Änderungen vorgenommen wurden oder keine Originalersatzteile verwendet worden sind.

X. Wartung

Im öffentlichen und gewerblichen Bereich sehen das Baurecht und das Arbeitsschutzrecht die jährliche Sicherheitsprüfung gemäss EKAS Richtlinie Nr. 1511 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit und der Europäischen Sicherheitsnorm DIN EN 13241-1, für kraftbetätigte Torsysteme vor. Die Serviceintervalle sind hierbei von der Nutzungshäufigkeit und dem Einsatzbereich abhängig. Der Betreiber ist für den sicheren Betrieb der Toranlage verantwortlich und muss sicherstellen, dass in regelmässigen Abständen an der Anlage Prüfung und Wartung durch eine sachkundige Person vorgenommen wird. Gerne übernehmen wir für Sie die einmalige oder jährliche Serviceleistung. Unsere Servicepakete beinhalten torspezifische Dienstleistungen und wir würden uns freuen, Ihnen diese anzubieten. Für Offertanfragen steht Ihnen unsere Disposition unter der Telefonnummer + 41 79 38 29 0 41 gerne zur Verfügung.

XI. Eigentumsvorbehalt

Die Firma ORMA AG behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Forderungen gegen den Käufer oder - wenn ein Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer besteht - bis zum Ausgleich des Saldoabschlusses

XII. Gerichtsstand

Sollte es zu Unstimmigkeiten oder einem Rechtsstreit kommen, giltet der Gerichtsstand Münchwilen.

XIII. Angebote & Offerten

Wir berechnen bei Angebotsanfragen, die einen Besuch erfordern im Umkreis von 25km, Anfahrt, Aufmass und falls es notwendig ist eine Zeichnung zu erstellen, wird eine Zeichnung erstellt und Verrechnet. Die Ihnen natürlich bei Auftragserteilung der Rechnung wieder in Abzug gebracht wird. Wenn kein Auftrag folgt, so wird dieser Aufwand auf jeden Fall verrechnet.